

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 21

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

blöcke oder sonst schöne Blöcke dürfen nicht für andere Zwecke zurück behalten werden. Die Ware muß gut gepflegt, muß also im großen Durchschnitt blank sein. Stark grobäugige Breiter, auch wenn sie kantig und ganz sind, zählen zu X-Brettern. Im übrigen muß das geringste Brett immer noch dem Beariff „Auschuß“ entsprechen. Die Ware soll demnach sägefällend zusammengefaßt sein aus den Sortimenten „rein und halbrein“, „gute“ und „Auschuß“. Gipselblöcke werden zweimalig zu Kistenbrettern aufgeschnitten und als solche getrennt verkauft. Der Ausdruck „unsortiert X-fret“ wird hauptsächlich deswegen gewählt, um Missverständnissen zu begegnen, wenn bisher ortsüblich unter „unsortiert“ die besseren X-Bretter mitgeliefert wurden.

Das Blauwerden des Holzes.

Von der Blaufäule werden hauptsächlich nur die Nadelhölzer befallen, sie tritt nur am Splintholze, nie im Kern auf. An Laubhölzern findet sie sich nur bei der Linde und Buche ganz vereinzelt. Nach den gemachten Untersuchungen kommt Blaufäule sowohl am stehenden wie am liegenden Holze vor, bei der Fichte fast nur am ungeschlagenen. An stehenden Kiefern ist sie nicht nur an trockenen und abgestorbenen, nach dem Tode noch länger im Walde verbliebenen, sondern auch an noch lebenden, aber kränkelnden und im Absterben begriffenen Stämmen beobachtet worden. Erfahrungsgemäß tritt das Verblauen der absterbenden Stämme nur im Sommer, nie im Winter auf; die eingeschlagenen, im Winter abgestorbenen Stämme verblauen bald nach dem Eingeschlagen beim Lagern im Walde. An Blitzstämmen, an angebrannten Kiefern mit noch grüner Krone, an Nonnenfachstämmen, an den wurzelaulen, absterbenden Kiefern auf alten Ackerböden, auf Driftstein, auf nassen, schlecht durchlüsteten Böden trete das Blauwerden an stehenden Stämmen am meisten ein. Um meistens verblaut das in der Saisozzeit eingeschlagene, aufgearbeitet und ungeschält im Walde lagernde Holz. Das Verblauen der eingeschlagenen Kiefernstämmen beginnt stets an den stark bekrüppelten unteren Stammpartien, während die dünnrindigeren, wasserreichen Bspenden sich länger weiß erhalten. Bei den geschälten Stämmen zeigen sich die ersten Anfänge der Blaufäule stets auf den freigelegten Splintholztreppen, während das Holz unter dem Bast noch weiß ist. Während die Verblauung des Splintes bei dem geschälten Holze zunächst nur oberflächlich ist, dringt bei dem schon stärker ausgetrockneten und rissig gewordenen Holze in Blaufäule leicht von den Rissen aus in die inneren, trockenen Splintholzlinge ein und schreitet dann der Austrocknung folgend von innen nach außen vor. Überall wo Borkenkäfer die Rinde befallen haben, beginnt auch die Blaufäule und folgt den Bohrängen in das Innere des Holzes. Innen aber, ob am stehenden oder am liegenden Holze, vermag die Blaufäule nur an halbtrockenem Holze aufzutreten, in frischem und gesundem lebendem Holze findet man verblauten Splint ebenso wenig, wie am schnell ausgetrockneten Holze. Am meistens tritt die Blaufäule in Revieren auf, wo nur wenig durchforstet und daher das kränkelnde Material nicht rechtzeitig entfernt worden ist. Im Handel ist blaufaules, nicht wurmstichiges Holz nur als Breiterware der ersten Sorte ausgeschlossen, nicht aber als Kantholz und für Bretter geringerer Qualität.

Die Ursache der Blaufäule ist ein Pilz. Blaues Holz hat geringere Wasseraufnahmefähigkeit, etwas größere Druckfestigkeit und größeres Raumgewicht, aber etwas geringere Spaltfestigkeit als weißes Holz. Diese Unterschiede sind aber so gering, daß man in dem Blauwerden

eine Schädigung der Festigkeitseigenschaften des Holzes nicht erblicken kann. Nach diesen für das blaue Splintholz feststehenden günstigen Ergebnissen bezüglich seiner technischen Eigenschaften lassen sich die vielerorts gehabten Verwendungsbeschränkungen nicht mehr rechtfertigen. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß das nach dem Schnitt blau oder grau gewordene Holz als gesund zu betrachten ist und nur als Schönheitsfehler gelten kann, der allerdings zu erfloßiger Breiterware und zur Verwendung als besseres Schreiner-, insbesondere als Möbelschreinerholz, ungeeignet macht. Bezuglich des auf dem Stamm oder durch längeres Lagern im Walde blau gewordenen Holzes wird der Wert davon abhängen, ob der Splint etwa vom Räuberfräsch verletzt ist und wie lange das Holz im Walde gelagert hat.

Als Gegenmittel gegen das Verblauen der Kiefern auf dem Stamm kommen in Frage: rechtzeitig beginnende, kräftige Durchforstungen und stärkere Totalitätshebe, die nicht nur das bereits tote, sondern auch das erfahrungsgemäß in nächster Zeit absterbende Material entfernen. Bezuglich der Vorbeugungsmaßregeln, gegen das Verblauen des eingeschlagenen Holzes muß zwischen dem im Winter eingeschlagenen Holze und dem in der Saisozzeit gefällten Windbruchholze unterschieden werden: Alles im Winter eingeschlagene Kiefernholz ist zeitig, aber nicht vor Beginn des Frostes, aufzuarbeiten, zu verlaufen, baldigt abzufahren und auf die Säge zu bringen. Die frischen Schnittwaren sind auf den Lagerplätzen in hohen, dem Winde ausgesetzten Stapeln aufzufezehen. Zu den Zwischenlagern sind nur trockene und schmale Leitern zu verwenden. Ist das Aufschneiden vor der Blauzeit nicht möglich, so sind die Stämme mit Rinde unter Wasser aufzubewahren, um das Austrocknen zu verhindern und die in den Holzzellen aufgespeicherten Rohstoffe auszulaugen.

Ist Wasser nicht zur Verfügung, dann Aufzapel der ungeschälten Stämme in hohen Stapeln in trockener, luftiger Lage. Kann das Holz nicht sofort abgefahrt werden, muß es vielmehr noch einige Zeit im Walde liegen bleiben, dann ist es möglichst vor dem 1. Mai zu schälen, aber so, daß der Bast erhalten bleibt; längere Zeit im Walde lagerndes Winterfallungsholz ist auf Unterlagen im Schatten der Altholzbestände oder des Unterholzes aufzuschichten.

In der Kahzeit eingeschlagenes Holz, Windbrüche und Windmürze sind vor der Aufarbeitung zunächst eine Zeitlang mit der Krone liegen zu lassen, nach der Aufarbeitung aber, wenn sie nicht bald abgefahrt werden können, in der Rinde an schattigen Orten auf Unterlagen aufzustapeln.

Die Hirnflächen sind eventuell mit antiseptischen Mitteln zu bestreichen, um das Austrocknen zu verhindern.

Holz, bei dem es auf das Verblauen nicht so sehr ankommt, wie Gruben-, Bau-, Zellulose-, Brennholz etc., ist der besseren Austrocknung halber zu schälen.

Aufgearbeitetes Fichtenholz, das nicht sogleich abgefahrt werden kann, ist am besten nicht zu schälen und an schattigen, luftigen Orten auf Unterlagen aufzustapeln.

In vielen Waldräumen gilt als diesbezügliche Generallregel: Schälen des Winterholzes bis zum 1. Mai.

Verschiedenes.

Irrenanstalt Schwyz. (Korr.) Der kantonale Fonds zur Errbauung einer schweizerischen Irrenanstalt betrug bis Ende 1914 die Summe von 253,364 Fr. Der Baufonds vermehrte sich pro 1914 um 19,603 Fr.